

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1424/26

Titel

Stand der Umsetzung Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Spezialschulteils A.-Schweitzer-Gymnasium

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksache betreffend Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Spezialschulteils des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

Im Zusammenhang mit den Nachfragen zum aktuellen Sachstand der Umsetzung einer Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Spezialschulteils des Albert-Schweitzer-Gymnasiums wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluss der Drucksache 0373/26 wurde die Stadtverwaltung aufgefordert, eine externe Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Spezialschulteils des Albert-Schweitzer-Gymnasiums nebst der Errichtung einer gemeinsamen Mensa mit Fahrradhaus erstellen zu lassen. Bereits im Rahmen der Befassung mit der Drucksache hatte die Verwaltung auf erhebliche Umsetzungshemmnisse hingewiesen und empfohlen, der Drucksache nicht zuzustimmen.

Die seinerzeit benannten Gründe bestehen im Grundsatz weiterhin fort. Insbesondere stehen derzeit nur begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten zur Verfügung, um zusätzliche Verfahren außerhalb des beschlossenen Schulsanierungsprogramms vorzubereiten, vergaberechtlich umzusetzen und fachlich zu begleiten. Auch eine externe Beauftragung entbindet die Verwaltung nicht von der Erarbeitung einer belastbaren Aufgabenstellung, der vergaberechtlichen Vorbereitung, der Begleitung des Verfahrens, der fachlichen Abstimmung sowie der Prüfung und Auswertung der Ergebnisse.

Für das Objekt liegt dem Amt für Gebäudemanagement eine gültige Baugenehmigung zur Sanierung des Nord- und Südflügels im laufenden Betrieb vor. Diese Baugenehmigung ist noch bis Februar 2028 gültig. Vor diesem Hintergrund wurde in der zuständigen Abteilung intern mit der Überprüfung und dem Abgleich der vorliegenden Machbarkeitsüberlegungen beziehungsweise der sogenannten Machbarkeitsstudie des Elternsprechers mit der bestehenden Baugenehmigung begonnen.

Ein Ergebnis dieser internen Prüfung wird voraussichtlich in der Kalenderwoche 37 erwartet. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann bewertet werden, ob und in welchem Umfang eine weitergehende Aufgabenstellung erforderlich ist. Gegebenenfalls wäre anschließend eine neue beziehungsweise konkretisierte Aufgabenstellung durch das Amt für Bildung abzufordern, damit das Amt für Gebäudemanagement weiter tätig werden kann.

Zur Frage der Kosten einer Machbarkeitsstudie beziehungsweise des anzuwendenden Ausschreibungsverfahrens

Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine belastbaren Kosten für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie benannt werden. Voraussetzung hierfür wäre zunächst eine konkrete und abgestimmte Aufgabenstellung mit eindeutigem Untersuchungsumfang.

Erst auf Grundlage einer solchen Aufgabenstellung kann der voraussichtliche Leistungsumfang bestimmt und daraus eine Kostenschätzung abgeleitet werden. Diese Kostenschätzung ist wiederum Grundlage für die Auswahl des jeweils anzuwendenden Vergabe- beziehungsweise Ausschreibungsverfahrens.

Derzeit ist daher auch noch nicht festlegbar, welches konkrete Vergabeverfahren anzuwenden wäre. Dies hängt insbesondere vom Leistungsbild, vom Umfang der zu beauftragenden Planungs- beziehungsweise Beratungsleistungen sowie vom voraussichtlichen Auftragswert ab. Eine Beschränkung auf ein regionales Architektur- oder Ingenieurbüro ist vergaberechtlich nicht zulässig. Die Auswahl eines geeigneten Büros hätte unter Beachtung der geltenden Vergaberegeln zu erfolgen.

Vorsorglich weist die Verwaltung darauf hin, dass für die Beauftragung und Durchführung von Machbarkeitsstudien Bearbeitungszeiten von etwa sechs Monaten zu erwarten sind. Diese Zeitspanne umfasst insbesondere die Klärung der Aufgabenstellung, die vergaberechtliche Vorbereitung und Durchführung der Beauftragung, die fachliche Bearbeitung durch Dritte sowie die verwaltungsinterne Begleitung und Auswertung.

Zur Vorlage einer konkreten Aufgabenstellung einschließlich Zeitplan

Eine konkrete Aufgabenstellung einschließlich belastbarem Zeitplan kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden.

Hintergrund ist, dass zunächst der derzeit laufende interne Abgleich mit der bestehenden Baugenehmigung abzuschließen ist. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die vorhandene Genehmigung zur Sanierung des Nord- und Südflügels im laufenden Betrieb mit den nunmehr formulierten zusätzlichen Anforderungen — insbesondere einer gemeinsamen Mensa, einem Fahrradhaus sowie möglichen weiteren funktionalen Anpassungen — vereinbar ist beziehungsweise welche Auswirkungen sich daraus auf Planung, Genehmigung, Kosten, Bauablauf und Interimslösungen ergeben könnten.

Erst nach Abschluss dieser Prüfung, voraussichtlich in Kalenderwoche 37, kann eingeschätzt werden, ob eine neue oder ergänzende Aufgabenstellung erforderlich ist und welche Fachämter hierfür einzubeziehen sind. Sollte eine weitergehende Aufgabenstellung erforderlich werden, wäre diese insbesondere mit dem Amt für Bildung als zuständigem Fachamt für die schulfachlichen Bedarfe abzustimmen.

Ein Zeitplan zur Vergabe weiterer Leistungen kann daher ebenfalls erst nach Abschluss der internen Prüfung und der anschließenden Klärung der Aufgabenstellung benannt werden.

Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass die Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter der Schule — Schulleitung, Elternvertretung und Schülersprecherinnen beziehungsweise Schülersprecher — erfolgen kann, sobald ein fachlich und organisatorisch belastbares Verfahren mit geklärter Aufgabenstellung, gesicherter Finanzierung und verfügbaren Bearbeitungskapazitäten aufgesetzt ist. Da derzeit noch kein externes Studienverfahren beauftragt wurde und zunächst die interne Prüfung der vorhandenen Grundlagen erfolgt, gibt es aktuell noch kein laufendes Verfahren, in das die genannten Beteiligten eingebunden werden könnten.

Externe Beiträge, etwa studentische Arbeiten oder fachliche Impulse Dritter, können grundsätzlich geprüft und gegebenenfalls in spätere Überlegungen einbezogen werden. Sie ersetzen jedoch weder eine durch die Stadt zu steuernde Aufgabenklärung noch eine vergaberechtskonforme Beauftragung und Begleitung einer Machbarkeitsstudie.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwaltung derzeit zunächst die vorhandenen Grundlagen, insbesondere die bestehende Baugenehmigung, mit den zusätzlich formulierten Anforderungen abgleicht. Erst auf dieser Grundlage können Aussagen zu einer konkreten Aufgabenstellung, zu möglichen Kosten, zum anzuwendenden Vergabeverfahren sowie zu einem belastbaren weiteren Zeitplan getroffen werden.

Anlagen

gez. Arne Ott

Unterschrift Amtsleitung A23

19.08.2026

Datum